Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ● 70029 Stuttgart

Den Trägern von Maßnahmen
der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden)
Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe
in Baden-Württemberg

Stuttgart 24. August 2023
Aktenzeichen KM25-6937-4/5/1
(Bitte bei Antwort angeben)

HSL-Richtlinie: Förderung von Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) im Schuljahr 2023/2024

Anlagen
- HSL-Richtlinie mit Wirkung vom 1. August 2023
- Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, Hinweise zum Verfahren und Rechenbeispiele zur Gruppenteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium fördert im Schuljahr 2023/2024 Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben, Sprach- und Lernhilfe (HSL) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die mit Wirkung vom 1. August 2023 neu gefasste HSL-Richtlinie informieren sowie weitere Hinweise zur Förderung von HSL-Maßnahmen im Schuljahr 2023/2024 geben. Bitte beachten Sie auch das Dokument „Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, Hinweise zum Verfahren und Rechenbeispiel zur Gruppenteilung“ in der Anlage.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ● 70173 Stuttgart ● Telefon 0711 279-0 ● poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ● www.service-bw.de
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

a.) HSL-Richtlinie ab 1. August 2023

Die neugefasste HSL-Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und liegt als Anlage diesem Schreiben bei. Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Veränderungen hinweisen (Nummernverweise beziehen sich auf die Richtlinie):

1. **Ausweitung der Förderung auf die Realschulen (Nr. 1.2):** Gefördert werden entsprechende Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Realschulen.

2. **Förderung bis Klassenstufe 10 (Nr. 1.2):** Schülerinnen und Schüler aus den in Nr. 1.2 genannten Schularten können bis maximal Klassenstufe 10 gefördert werden, wenn sie eine Vorbereitungsklasse besuchen, in einen Vorbereitungskurs aufgenommen worden oder Seiteneinsteigerinnen bzw. Seiteneinsteiger (Zuzug im schulpflichtigen Alter aus dem Ausland) sind.

3. **Förderumfang (Nr. 3.1):** Der Regelstundenumfang von mindestens 80 Zeitstunden wird beibehalten. Geringere Förderumfänge können nur in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten, sofern die Förderung aus zwingenden Gründen nicht während des ganzen Schuljahres erfolgen konnte. Förderumfänge von weniger als 27 Zeitstunden sind nicht förderfähig. Die maximale Zuwendungshöhe für entsprechende geringere Umfänge wird in Nr. 4.3.1 festgehalten.

4. **Reduzierung der Gruppengröße (Nr. 3.3):** Die Fördergruppengröße wird von drei bis sieben förderberechtigten Schülerinnen und Schülern auf drei bis fünf förderberechtigte Schülerinnen und Schüler, die in der Regel dieselbe Schule besuchen, reduziert.

5. **Konstanz der personellen Zusammensetzung der Gruppe (Nr. 3.4):** Die Gruppen sollen während des Schuljahres in möglichst konstanter personeller Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler geführt werden. Ein Wechsel der einer Fördergruppe angehörenden Schülerinnen und Schüler soll nur erfolgen, sofern dies organisatorisch oder pädagogisch notwendig ist.

b.) Weiterführung der Vorbereitungsklassen- und Vorbereitungskursregelung

Die mit den Trägerschreiben für die vergangenen Schuljahre bekannt gegebene Festlegung, wonach die Regelungen der HSL-Richtlinie zu den Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskursen (Nr. 1.2 Satz 3 i.V.m. Nr. 3.5) aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern analog auch auf die Gymnasien Anwendung

findet, gilt auch im Schuljahr 2023/2024 fort. Die Regelung findet keine Anwendung auf VABO-Klassen an beruflichen Schulen. Für Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskursen an Realschulen gilt Nr. 1.2 Satz 3 gemäß der Neufassung der HSL-Richtlinie.

c.) Erläuterungen zum Verfahren

Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Schuljahr und dauert vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024. Die Anträge auf Förderung müssen zusammen mit der Bestätigung der Schule bis spätestens 30. November 2023 bei der L-Bank vorliegen (Regelantragsfrist, Ausschlussfrist). In entsprechender Weise müssen Anträge mit einer Gruppenbildung bis zum 1. Februar 2024 bis spätestens 1. März 2024 bei der L-Bank vorliegen (Nachantragsfrist, Ausschlussfrist). **Anträge, die verspätet bei der L-Bank eingehen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist)**. Der Antrag erfolgt grundsätzlich schulbezogen. Die tatsächliche Höhe der Zuwendungen hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einerseits und dem Antragsvolumen andererseits ab und wird nach Ablauf der Regelantragsfrist (30. November 2023) vom Kultusministerium berechnet und festgelegt.

Antragsformulare, Dokumente und weitere Informationen können Sie den Anlagen bzw. den Onlineseiten der L-Bank entnehmen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren Einsatz für die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg!

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Conradi
Leiterin der Abteilung Qualitätsmanagement, Digitalisierung,
Lehrerbildung, schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport